

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	19

**Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 25.05.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 27.07.2022 (GVBl. S. 2022, 414 BayRS2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 37 Vorstand des Studentischen Parlaments“ die Überschrift „§ 37a Landesstudierendenrat“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 26 Abs. 1 Nr. 6 und in § 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 wird der Begriff „sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch den Begriff „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 1HS werden nach dem Wort „Vorschlag“ die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ ergänzt.
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 21 in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 5 und in § 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, wird jeweils nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 21 in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Abs. 3 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 5, § 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und in § 40 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ der Terminus „und Promovierenden gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 HS 2 WahlOHM“ ergänzt.
6. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem ersten Wort „die“ im Satz der Terminus „gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ eingefügt und nach dem Einschub „(§ 3 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WahlOHM)“ gestrichen.
7. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die Abkürzung „BayHSchG“ durch die Abkürzung „BayHIG“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „der“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

9. In § 29 wird der Verweis „§ 28 Abs. 6 bis 8“ durch den Verweis „§ 31 Abs. 6 bis 8 ersetzt.
10. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „immatrikulierten“ durch die Wörter „der Gruppe der“ ersetzt und nach dem Wort „Studierenden der Terminus „(Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) zugehörigen Personen“ eingefügt.
11. In § 37 Abs. 15 Satz 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „ein gewähltes Mitglied des Präsidiums“ ersetzt.
12. Nach § 37 wird folgender § 37a neu eingefügt:

„§ 37a

Landesstudierendenrat

- (1) Das studentische Parlament wählt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG nach den Grundätzen der Mehrheitswahl (§ 11 Abs. 5 WahlOHM).
 - (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WahlOHM.
 - (3) Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres.
 - (4) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, rückt der Vertreter oder die Vertreterin in der Reihenfolge der Stimmzahlen nach. Sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist eine Nachwahl unmittelbar durchzuführen. § 2 Abs. 3 WahlOHM gilt entsprechend.
 - (5) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des studentischen Parlaments.“
13. In § 40 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.